



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Verkehrsausschuss	07.09.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Zoobrücke Lose Z1, Z2 und D Last- und Geschwindigkeitsbeschränkungen

Der Brückenzug Zoobrücke besteht aus den Losen Z2, Z1, A (Strombrücke), B, C, D und E. Er verläuft von der linksrheinischen Amsterdamer Straße bis zur rechtsrheinischen Kalk-Mülheimer Straße.

Im Nachgang zu den durchgeführten Bauwerkshauptprüfungen wurde vertiefend die Dauerhaftigkeit und die Anfälligkeit für Spannungsrisskorrosion der Spannglieder in der Zoobrücke untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass in den Losen Z2, Z1 und D Spannglieder verbaut wurden, die anfällig für Spannungsrisskorrosion sind.

Spanngliedsorten, die zu diesem Verhalten neigen, wurden zur Zeit der Herstellung der Zoobrücke bundesweit in vielen Bauwerken eingebaut. Es handelt sich um ein Material- und herstellungsbedingtes Verhalten, das zudem noch von Herstellungsladung zu Herstellungsladung variiert. In weiteren Untersuchungen ist noch eine genauere Materialbestimmung erforderlich.

Ein erstes Gutachten, das auf Grundlage einer Empfehlung des Bundesministeriums für Verkehr erstellt wurde, sowie ein bestätigendes Gutachten, in dem die neuesten Weiterentwicklungen der Empfehlung berücksichtigt wurden, geben Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

Beide Gutachten kommen zu dem Schluss, dass umgehend verkehrsbeschränkende Maßnahmen zu veranlassen sind. Im Einzelnen sind vorsorglich eine Lastbeschränkung für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht von mehr als 30 t und eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 auf 50 km/h bei gleichzeitiger Anordnung eines Überholverbotes für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t erforderlich. Mit dieser Maßnahme sollen die schädlichen Bauwerksschwingungen reduziert werden, daraus folgt eine Erhöhung der Tragfähigkeit der Konstruktion und somit der Gesamtsicherheit.

Da 10 t als Größe für eine Beschilderung nicht üblich ist, wird durch das Amt für Straßen und Verkehrstechnik ein Überholverbot für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t angeordnet.

Die Umsetzung des Nutzungsverbotes für Fahrzeuge über 30 t wurde in einem Arbeitskreis unter Beteiligung der betroffenen Ämter (Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Amt für Brücken und Stadtbahnbau, Berufsfeuerwehr - Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz - und Amt für öffentliche Ordnung) der Polizei, der Bezirksregierung Köln und des Landesbetriebes Straßenbau NRW abgestimmt.

Das Amt für Brücken und Stadtbahnbau wird zeitnah zu dieser Reduzierung der Bauwerksschwingungen weitere vertiefende Untersuchungen der Bauwerkssubstanz durchführen lassen, um den Instandsetzungsumfang abschließend festlegen zu können.

Zur weiteren Erläuterung sind die Presseinformation vom 25.08.2010 sowie Übersichtspläne beigelegt.

gez. Streitberger